

**MARKT
MARKT ERLBACH**
**Satzung
über die Benutzung der
RANGAUHALLE MARKT ERLBACH
und Schulsporthalle**

Vom 28.7.2011

Der Markt Markt Erlbach erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Rangauhalle Markt Erlbach ist als Mehrzweckhalle eine öffentliche Einrichtung des Marktes Markt Erlbach. Sie ist in ihrer Nutzung insbesondere für Schulsport, Vereinssport, Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Theater, Konzerte und andere kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen bestimmt.

(2) In der Schulsporthalle sind nur Schul- und Vereinssport zugelassen. Die nachstehenden Regelungen gelten analog.

3) Der Vereinsraum in der Schule steht für Übungen bzw. Proben, die einen gesellschaftlichen Zweck erfüllen, zur Verfügung. Er kann von örtlichen Vereinen gemietet werden.

§ 2

(1) Die Überlassung aller Räume und Einrichtungen sowie der Ausstattungen wird, mit Ausnahme des Schul- und Vereinssportes, durch schriftlichen Mietvertrag auf Grundlage dieser Satzung geregelt.

(2) Die Nutzung ist nur für die vorgesehenen Zwecke zulässig. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Folgende Belegungskriterien gelten:

1. Belegungen der Schule
2. Gemeindliche Veranstaltungen
3. örtliche Vereine
4. Kommerzielle Veranstaltungen
5. private Feiern von Markt Erlbacher Bürgern
6. gewerbliche Veranstaltungen.

Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung einer Veranstaltung.

Die Buchung durch gewerbliche Veranstalter ist erst nach Erstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders möglich.

§ 3

Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen sind Entgelte nach den „Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Rangauhalle Markt Erlbach, der Schulsporthalle und des Vereinsraumes in der Schule Markt Erlbach“ in der am Veranstaltungstag jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die dort nicht aufgeführt sind, werden die Entgelte hierfür gesondert berechnet. Dies gilt auch für die Höhe einer evtl. zu zahlenden Kautions.

(2) Mehrere Veranstalter gelten als Gesamtschuldner.

§ 4

(1) Der Veranstalter hat spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag das Programm der Veranstaltung dem Markt Markt Erlbach vorzulegen. Er hat weiterhin rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit dem Markt Markt Erlbach abzusprechen.

(2) Wird das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Markt Markt Erlbach aus wichtigem Grund (insbesondere wegen Gefahr für das Publikum oder das Gebäude und seine Einrichtungen) beanstandet und

ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Markt Markt Erlbach vom Vertrag zurücktreten, ohne daß Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.

§ 5

(1) Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Für Veranstaltungen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sind die notwendigen Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Bauabteilung des Marktes Markt Erlbach vorzulegen.

(3) Sollten nicht vorliegende Genehmigungen oder Anzeigen zu einer Untersagung der Veranstaltung führen, so kann der Markt Markt Erlbach hierfür nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 6

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter in Absprache mit dem Markt Markt Erlbach. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.

§ 7

(1) Der Veranstalter hat die erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Auf jeder Eintrittskarte müssen Veranstaltungsart, Veranstaltungstag, Veranstaltungsbeginn, Name des Veranstalters und Kartenpreis angegeben sein.

(2) Die Anzahl der Eintrittskarten darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht übersteigen. Der jeweilige Bestuhlungsplan ist beim Druck der Kartensätze einzuhalten.

§ 8

Die Bewirtschaftung der Räume der Rangauhalle Markt Erlbach ist zulässig. Hierfür sind ggf. Entgelte entsprechend den „Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten in der Rangauhalle Markt Erlbach“ zu entrichten, soweit hierfür Sonderleistungen durch den Markt Markt Erlbach erbracht werden.

§ 9

Die Garderobe wird von dem Veranstalter betrieben.

§ 10

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Rangauhalle Markt Erlbach haben sich an die Hausordnung zu halten, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Auflagen und Bedingungen bei der Überlassung gemeindlicher Liegenschaften, die ebenso Bestandteil dieser Satzung sind, sind einzuhalten.

§ 11

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den Markt Markt Erlbach von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bediensteten des Marktes Markt Erlbach vorliegen.

(2) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen, den Einrichtungen und Ausstattungen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich, seinen Beauftragten, den Mitwirkenden und den Besuchern in vollem Umfang die Haftung.

Der Veranstalter haftet auch für außergewöhnliche Verunreinigungen der Hallen, des Vereinsraumes sowie der Außenanlagen.

Die Kosten der hierdurch erforderlich werdenden Sonderreinigungsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

(4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitungen, der Proben oder der Aufräumarbeiten entstehen.

(5) Der Markt Markt Erlbach kann vom Veranstalter den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(6) Etwaige Schäden sind der Hallenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Markt Markt Erlbach kann die Zahlung einer Kautions vor dem Veranstaltungstermin fordern.

§ 12

(1) Bei Versagen von durch den Markt Markt Erlbach gestellten Einrichtungen und Ausstattungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet der Markt Markt Erlbach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

(2) Für eingebrachte Gegenstände des Benutzers übernimmt der Markt Markt Erlbach keine Haftung.

§ 13

(1) Das Hausrecht gegenüber dem Benutzer und allen Dritten wird grundsätzlich

durch die Bediensteten des Marktes Markt Erlbach ausgeübt.

(2) Anordnungen der Bediensteten ist Folge zu leisten, ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

§ 14

(1) Der Markt Markt Erlbach kann unbeschadet von § 4 Abs. 2 nur aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Als Solcher gilt insbesondere die Vertragsverletzung durch den Veranstalter.

(2) Ist der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten oder liegt keine höhere Gewalt vor, so ist der Markt Markt Erlbach nur zum Ersatz der dem Veranstalter bis zum Eingang der Rücktrittserklärung entstandenen tatsächlichen Kosten verpflichtet. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(3) Bei erheblichen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen kann der Markt Markt Erlbach das Vertragsverhältnis nach erfolgter mündlicher oder schriftlicher Abmahnung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, erforderlichenfalls auch während der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter ist in diesem Fall auf Verlangen des Marktes Markt Erlbach zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Markt Erlbach zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt.

(5) Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

§ 15

Für Sportveranstaltungen, Sportübungs- und Sportlehrstunden gelten folgende ergänzende oder ändernde Bestimmungen:

- a) Dem Markt Markt Erlbach ist bereits bei Beantragung der Nutzung ein verantwortlicher Leiter namentlich zu benennen. Dieser ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- b) Bei Veranstaltungen sind Ordner und Kontrollpersonen in ausreichender Zahl einzusetzen.
- c) Die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen dürfen nur zum vereinbarten Zweck und nur in der vereinbarten Zeit benutzt werden.
- d) Zum Umkleiden sind ausschließlich die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Das Betreten dieser Räume ist nur aktiven Sportlern gestattet.
- e) Die Sporträume dürfen nur mit üblicher Sportbekleidung und nur mit Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe, die bereits als Straßenschuhe benutzt wurden, dürfen nicht getragen werden.
- f) Die Verwendung von Baumwachs und ähnlichen Mitteln ist strengstens verboten.
- g) Fremde Sport- und Spielgeräte dürfen nur mit Zustimmung des Marktes Markt Erlbach verwendet werden.
- h) Der Benutzer hat selbst für ausreichend Personal zu sorgen, das auf Grund einer Ausbildung zur „Ersten-Hilfe-Leistung“ in der Lage ist. Er hat sich davon zu überzeugen, daß in kürzester Zeit ein Krankenwagen herbeigerufen werden kann.
- i) Bei den Veranstaltungen ist bis zu deren Beendigung mindestens ein Eingang ständig unverschlossen zu halten.

§ 16

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Erlbach, den 28.7.2011

Dr. Birgit Kreß
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Rangauhalle Markt Erlbach und Schulsporthalle vom 28.07.2011 (1. Änderungssatzung)

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2015 die genannte Satzung erlassen.

Der Text der Satzung wird nachfolgend veröffentlicht. Dadurch wird die Satzung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), erlässt der Markt Markt Erlbach folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Rangauhalle Markt Erlbach und Schulsporthalle vom 28.07.2011
(1. Änderungssatzung):

Art. 1

Die Satzung über die Benutzung der Rangauhalle Markt Erlbach und Schulsporthalle vom 28.07.2011 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Insbesondere ist der Veranstalter verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten (z. B. Nutzungsrechte für Musik, Filme und Bilder), die notwendigen Anmeldungen bzw. Lizenzierungen (z. B. bei der GEMA) rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung vorzunehmen und auf Verlangen des Marktes Markt Erlbach eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Markt Erlbach, 09.03.2015
Markt Markt Erlbach
gez.
Dr. Birgit Kreß
Erste Bürgermeisterin